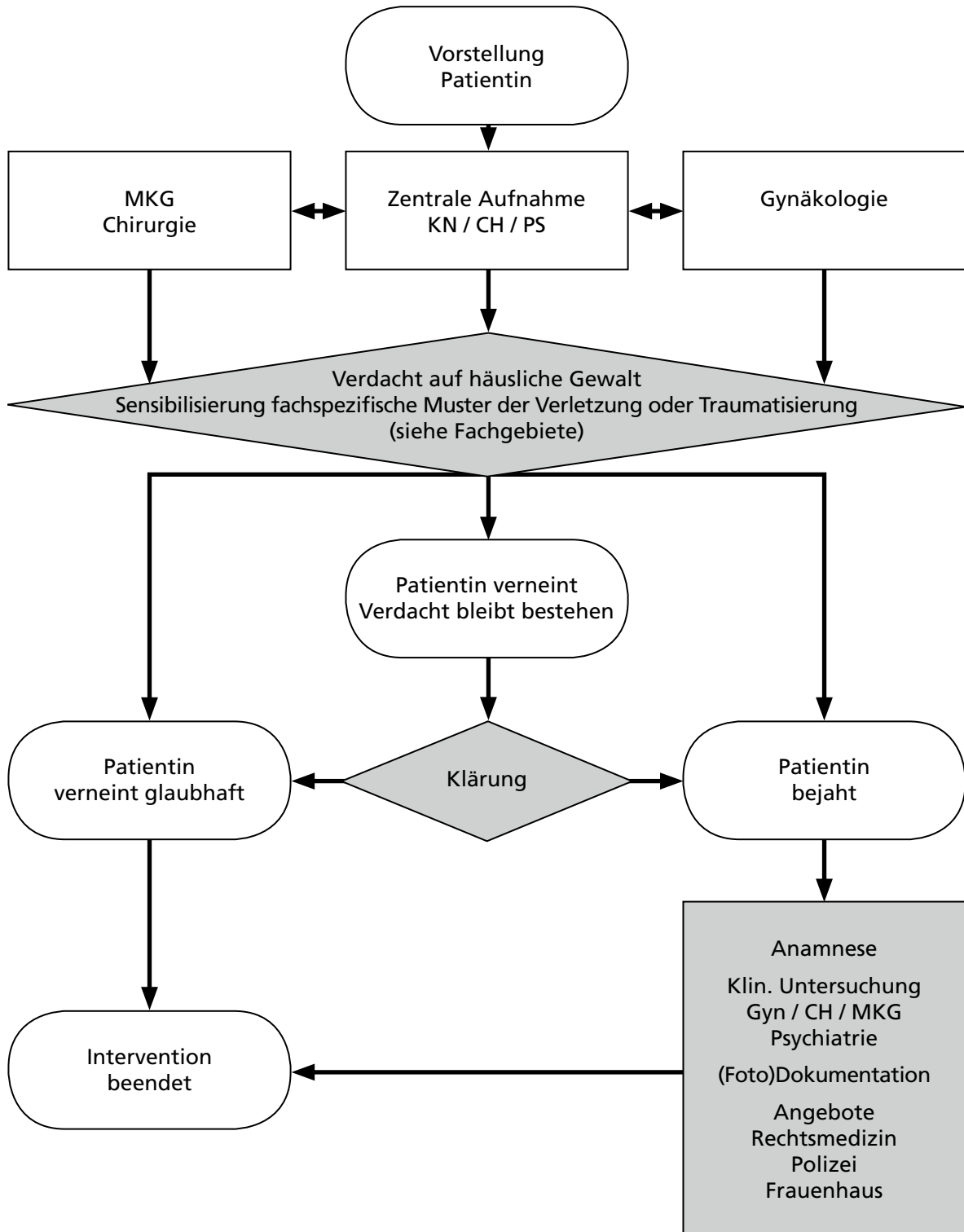


Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt in Essener Notfallambulanzen

Runder Tisch häusliche Gewalt und Essener Kliniken



KEM Flow „Häusliche Gewalt“



Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt in Essener Notfallambulanzen

Runder Tisch häusliche Gewalt und Essener Kliniken



Verdacht auf häusliche Gewalt

Sensibilisierung fachspezifische Muster der Verletzung
oder Traumatisierung (siehe Fachgebiete)

Hinweise zur Gesprächsführung:

- Führen Sie das Gespräch möglichst mit der Patientin allein, wenn Sie den Eindruck haben, dass die Begleitperson, auch wenn sie fürsorglich erscheint, der Täter sein könnte.
- Angehörige als Dolmetscher können ebenfalls ein Problem darstellen.
- Äußern Sie Ihren Verdacht, wenn Sie vermuten, dass es sich bei den Verletzungen um Folgen von häuslicher Gewalt handeln könnte.
- Stellen Sie einfache offene Fragen.
- Signalisieren Sie Ihre Hilfsbereitschaft.
- Stellen Sie Vertrauen her.
- Machen Sie der Patientin Mut, über Ihre Situation zu reden.

Wie spreche ich es an?

- Reden Sie nicht drum herum, stellen Sie direkte Fragen. („Fragen ist das Selbstverständlichste von der Welt.“)
- Fragen sie mehrmals in verschiedenen Situationen.
- „Wir wollen Ihnen helfen“. (Vermitteln Sie Vertrauen!)
- Machen Sie deutlich, dass die Entscheidungsfreiheit bei der Patientin liegt.
- Vermitteln Sie ein Sicherheitsgefühl!
- Berücksichtigen Sie, dass die Patientin Angst vor dem Täter hat und dass sie mit Schamgefühlen besetzt ist.
- Vermitteln Sie ihr, dass sie die Kontrolle über ihre Informationen behält.
- Halten Sie offen, ob Sie mit Ihrer Einschätzung wirklich richtig liegen.
- Kein Insistieren, Autonomie wahren, Reaktion respektieren!

Denken Sie daran, dass Sie nicht immer bei ersten Nachfragen eine Antwort erwarten können. Fragen Sie mehrmals in verschiedenen Situationen erneut nach und geben der Patientin damit eine Chance auch später eine Antwort zu finden.

Quelle:

Verdacht auf Häusliche Gewalt? Wie spreche ich es an?

Gesprächsführung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt im Krankenhaus

Vortrag im Rahmen der Informationsveranstaltungen des Runden Tisches Häusliche Gewalt Essen zum Projekt „Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt in Essener Notfallambulanzen“ von Ulrike Schultheis, Leitende Oberärztin der Traumaambulanz, Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie, LVR-Klinikum Essen, Universität Duisburg-Essen

Hinweis:

Med-Doc-Card

Die so genannte Med-Doc-Card wurde von der Rechtsmedizin, Universität Düsseldorf als Kitteltaschenkarte für Ärztinnen und Ärzte entwickelt und soll Fehlerquellen bei der Untersuchung von Gewaltopfern reduzieren.

Die MED-Doc-Card ist in unserem Haus vorrätig und kann von der Leitung der Notfallambulanz ausgegeben werden.



Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt in Essener Notfallambulanzen

Runder Tisch häusliche Gewalt und Essener Kliniken



Klärung

Situation:

Die Patientin hat den geäußerten Verdacht auf häusliche Gewalt verneint.
Sie sind aber weiterhin nicht überzeugt und wollen eine abschließende Klärung herbeiführen.

Kernaussagen

1. Ihre Haltung ist entscheidend dafür, wie ein Gespräch verlaufen wird, wie die Patientin es erlebt.
2. Studien belegen: 70-90 % der befragten betroffenen Frauen waren dankbar, dass sie angesprochen wurden.
3. Keine Angst vor den Fragen und der Reaktion – lieber einmal zu viel als einmal zu wenig fragen!
4. Wichtig ist es eine klare Haltung zu vermitteln, dass die Verantwortung/Schuld bei der gewaltausübenden Person liegt.

Beispielformulierungen:

- Ich kann mich irren, aber diese Verletzung sieht nicht nach einem Sturz ... aus .
- Ich möchte Ihnen nicht zu nahe treten, aber ich kenne solche Verletzung auch als Folge von ...
- Sie sind mit dieser Erfahrung von Gewalt nicht allein.
- Ich dokumentiere die bei Ihnen festgestellten Formen und Folgen von Gewalt. Dieser Bericht steht ihnen auch später zur Verfügung.
- Sie entscheiden darüber, was Sie an Hilfe und Unterstützung benötigen.

Wenn das Ansprechen ohne Erfolg geblieben oder es nicht möglich war, das Gespräch mit der Patientin alleine zu führen, bleibt Ihnen die Möglichkeit, der Patientin kleinformatiges Infomaterial in die Hand zu drücken, ggf. in die Tasche, die Jacke zu stecken.

Wenn die Patientin weiterhin verneint; bitte dokumentieren. Die Intervention ist damit beendet.

Quelle:

Verdacht auf Häusliche Gewalt? Wie spreche ich es an?

Gesprächsführung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt im Krankenhaus

Vortrag im Rahmen der Informationsveranstaltungen des Runden Tisches Häusliche Gewalt Essen zum Projekt „Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt in Essener Notfallambulanzen“ von Ulrike Schultheis, Leitende Oberärztin der Traumaambulanz, Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie, LVR-Klinikum Essen, Universität Duisburg-Essen

Für die Beispielformulierungen: Med-Doc-Card, Rechtsmedizin, Universität Düsseldorf



Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt in Essener Notfallambulanzen

Runder Tisch häusliche Gewalt und Essener Kliniken



Anamnese, Klinische Untersuchung, (Foto)Dokumentation

Anamnese der Gewalterfahrung:

- Handlungsablauf (Zeit, Ort, Dauer, welche Körperregion, welcher Gegenstand, haben sie Widerstand geleistet)
- Täter bekannt?
- Art der Gewalt
- Haben Alkohol und/oder Drogen eine Rolle gespielt?

Klinische Untersuchung

- Untersuchungsplan mit der Patientin besprechen
- Einzelne Untersuchungsschritte erläutern
- Begleitperson / Klinikpersonal anbieten
- Ganzkörperuntersuchung (einschl. Mundhöhle und Augenbindehäute, Ohren)
- Sichtbare Verletzungen
- Fehlende oder mangelnde Übereinstimmung zwischen Verletzungsart und Erklärung zur Entstehung
- Geäußerte Beschwerden
- Gefühlslage
- Habitus
- Reaktionsvermögen testen
- Erforderliche Blut-/Urinproben möglichst frühzeitig entnehmen
- Konsile veranlassen (z.B. HNO, Gyn, Radiologie)

(Foto)Dokumentation

- Verletzungen und Zustand beschreiben – nicht bewerten
- Verletzungen: Art, Lokalisation, Größe, Anzahl, Form, Farbe, Tiefe, Randkontur
- Hinweise auf Alter (Farbe von Hämatomen)
- Med-Doc-Card verwenden
- Digitale Fotos mit Zustimmung der Patientin (für die Zuordnung: Personalien, Ort, Zeit der Untersuchung)
- UntersucherIn

Quelle:

Häusliche Gewalt - Aspekte der Dokumentation

Vortrag im Rahmen der Informationsveranstaltungen des Runden Tisches Häusliche Gewalt Essen zum Projekt „Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt in Essener Notfallambulanzen“ von Prof. Dr. med. Thomas Bajanowski, Direktor des Instituts für Rechtsmedizin Essen, Universitätsklinikum Essen



Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt in Essener Notfallambulanzen

Runder Tisch häusliche Gewalt und Essener Kliniken



Schutzbedarf klären und Schutzmöglichkeiten benennen

Schutzbedarf klären und Schutzmöglichkeiten benennen

- Hat die Patientin Angst nach Hause zu gehen?
- Bestehen Drohungen gegen die Patientin oder deren Kinder durch den Täter?
- Hat die Gewalt gegen die Patientin in Intensität und/oder Häufigkeit zugenommen?
 - › Zufluchtseinrichtungen und Frauenberatungsstellen benennen,
 - › Telefonnummern, Adressen von Hilfs und Schutzeinrichtungen aushändigen,
 - › Informationsmaterial ausgeben,
 - › stationäre Aufnahme in der Klinik,
 - › Anzeigenerstattung bei der Polizei,
 - › Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot nach dem Gewaltschutzgesetz.
- Sind Kinder gefährdet?
 - › Beratung durch das Jugendamt, der Jugendnotruf ist 24 Stunden erreichbar unter Tel.: 0201 / 26 50 50
 - › Beratung und weitere Informationen durch das Jugendamt der Stadt Essen, Soziale Dienste unter Tel.: 0201 / 88 51 365

Einschalten von Polizei und Staatsanwaltschaft

- Die Polizei darf nur mit Zustimmung der Patientin eingeschaltet werden.
- Bei erheblicher Gefahr für Leib oder Leben der Patientin tritt die ärztliche Schweigepflicht hinter dem Schutz des höherwertigen Rechtsgutes - Leib/Leben - zurück (rechtfertigender Notstand). Der Arzt/die Ärztin muss in diesen Fällen eine Güterabwägung vornehmen.
- Es wird ein Hinweis erteilt,
 - dass die Möglichkeit einer Anzeigenerstattung bei der Polizei besteht,
 - dass Schutzmaßnahmen für das Opfer nach dem Gewaltschutzgesetz i.V.m. dem Polizeigesetz möglich sind, z.B. Wohnungsverweisung, Aussprechen eines zehntägigen Rückkehrverbotes für den Täter, Antrag bei Gericht auf Erlass eines Näherungsverbotes für den Täter,
 - dass eine Wohnungszuweisung für die von Gewalt betroffene Frau sich auch gerichtlich beantragen lässt, ohne Rücksicht auf die eigentums- und mietrechtlichen Verhältnisse,
 - dass Fragen zum polizeilichen und gerichtlichen Verfahren durch die Polizei beantwortet werden können,
 - dass im Falle einer akuten Gefährdung immer die Polizei über den Notruf 110 gerufen werden sollte.



Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt in Essener Notfallambulanzen

Runder Tisch häusliche Gewalt und Essener Kliniken



Hilfe und Unterstützung für Opfer häuslicher Gewalt

Beratung nach/bei häuslicher Gewalt

- Frauenberatung Essen, Frauen helfen Frauen Essen e.V.
- Frauenberatung und Psychotherapie Distel e.V.
- Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Tel.: 0201 / 78 65 68
Tel.: 0201 / 77 67 77
Tel.: 08000 / 11 60 16

Unterkunft nach Häuslicher Gewalt für Frauen und Kinder

- Frauenhaus Essen
- Aufnahmeheim für Frauen und Frauen mit Kindern
- Frauenaufnahme Theresienhaus

Tel.: 0201 / 66 86 86
Tel.: 0201 / 89 54 820
Tel.: 0201 / 27 50 81 40

Beratung Jugendamt

- Jugendnotruf 24 Stunden erreichbar
- Soziale Dienste

Tel.: 0201 / 26 50 50
Tel.: 0201 / 88 51 365

In Notfällen

- Notruf der Polizei

Tel.: 110

Bei Fragen zum polizeilichen und gerichtlichen Verfahren

- Opferschutz der Polizei
- Staatsanwaltschaft Essen

Tel.: 0201 / 829-0
Tel.: 0201 / 803-3

Beantragung rechtlicher Schutzmaßnahmen Rechtsantragstellen der Amtsgerichte Essen

- Amts- und Landgericht Essen, Zweigertstr. 52
- Amtsgericht Borbeck, Marktstr. 70
- Amtsgericht Steele, Grendplatz 2

Tel.: 0201 / 803-0
Tel.: 0201 / 8680-0
Tel.: 0201 / 85104-0

Weitere Anlaufstellen

- Traumaambulanz LVR-Klinikum
- Gleichstellungsstelle der Stadt Essen

Tel.: 0201 / 7227-521
Tel.: 0201 / 88 88 951



Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt in Essener Notfallambulanzen

Runder Tisch häusliche Gewalt und Essener Kliniken



Ärztliche Schweigepflicht (Blatt 1)

Konfliktsituation des Arztes/der Ärztin

Erlangt der Arzt/die Ärztin Kenntnis von häuslicher Gewalt, ist eine Abwägung zwischen der ärztlichen Schweigepflicht und dem Wunsch oder sogar der Pflicht zur Offenbarung gegeben.

Rechtliche Grundlagen

§ 9 Abs. 1 BO für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte

„Ärztinnen und Ärzte haben über das, was ihnen in ihrer ärztlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod der Patientin bzw. des Patienten hinaus – zu schweigen. [...]“

Verletzung von Privatgeheimnissen - § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB

„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis ..., offenbart, das ihm als 1. Arzt, ... anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

(Außerdem: Datenschutzrechtliche Vorgaben aus §§ 28 Abs. 1, 43 Abs. 1 BDSG.)

Ausnahmen von der Schweigepflicht

1. Entbindung von der Schweigepflicht durch die Patientin – Befugnis i.S.v § 203 StGB
2. Rechtfertigender Notstand - § 34 StGB
3. Offenbarungspflichten?

Entbindung von der Schweigepflicht

- Abgabe einer (schriftlichen) Erklärung der Patientin
- Unterstützung durch den Arzt/die Ärztin in einem möglichen polizeilichen oder gerichtlichen Verfahren der Patientin nur dann, wenn er/sie konkrete Angaben zu den diagnostizierten Körperverletzungen machen darf

Rechtfertigender Notstand - § 34 StGB

„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. [...]“

Es besteht eine Befugnis zur Offenbarung des Patientengeheimnisses auch dann, wenn die Offenbarung dem Schutz rechtlich geschützter Interessen dient, die höher zu bewerten sind als das Interesse, das der ärztlichen Schweigepflicht zugrunde liegt

- Abwägung zwischen Interesse an körperlicher Unversehrtheit (Leib und Leben) des Patienten und dem individuellen Vertrauen in die ärztliche Verschwiegenheit (persönlicher Lebens- und Geheimnisbereich)
- nur dann, wenn die anderen Interessen das genannte Vertrauen überwiegen, darf der Arzt Patientengeheimnisse offenbaren; jedoch grds. ohne Verpflichtung hierzu!



Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt in Essener Notfallambulanzen

Runder Tisch häusliche Gewalt und Essener Kliniken



Ärztliche Schweigepflicht (Blatt 2)

Diese Güterabwägung zwischen dem Schutz des Patientengeheimnisses und Leib

oder Leben erfolgt anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles.

Das staatliche Strafverfolgungsinteresse allein rechtfertigt den Bruch der ärztlichen Schweigepflicht nur dann, wenn es sich um schwerste Taten gegen Leib, Leben und Freiheit handelt oder Wiederholungsgefahr besteht.

Differenzierung

- Verweigert der erwachsene Patientin, die häuslicher Gewaltanwendung ausgesetzt war, eine Offenbarung, hat der Arzt diesen Wunsch nach Schutz der Privatsphäre grundsätzlich zu respektieren
- andererseits hat der Arzt/die Ärztin bei schweren körperlichen Misshandlungen mit dem Verdacht auf Wiederholung ein Recht, dies öffentlichen Stellen mitzuteilen

Offenbarungspflichten

Wegen der grundsätzlichen Schweigepflicht hat der Arzt/die Ärztin nur in Ausnahmefällen ein Offenbarungsrecht – daher gilt nur in Sonderfällen die Offenbarungspflicht von Krankendaten:

- Pflicht zur Einschaltung staatlicher Behörden und Anzeigenerstattung nur bei Kenntniserlangung von einer geplanten schweren Straftat, z.B. Mord oder Totschlag
- deren Nichtanzeige ist gemäß § 138 StGB strafbar

Ausnahmsweise Offenbarungspflicht als Nebenpflicht

aus dem Behandlungsvertrag: wenn die Patientin selbst aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage ist, die Einwilligung zu erteilen, der Arzt/die Ärztin aber von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgehen kann.

Offenbarung bei Irrtum über Vorliegen von häuslicher Gewalt

der Arzt/die Ärztin

- nimmt irrtümlich einen Fall von häuslicher Gewalt an: Ein Geheimnisverrat wurde nicht vorsätzlich begangen und ist damit straflos; auch, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht
- nimmt im Falle von häuslicher Gewalt fälschlicherweise ein Offenbarungsrecht an (wenn keine Wiederholungsgefahr, Indizien: Therapiewilligkeit und Einsichtigkeit des Täters) ► straflos nur, soweit der Irrtum unvermeidbar war

Schweigepflicht und Information der Polizei und Staatsanwaltschaft

- Anfragen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zur Behandlung einer Patientin darf der Arzt/die Ärztin nur beantworten, wenn eine der Ausnahmen vorliegt
- Die ärztliche Schweigepflicht umfasst auch die Identität der Patientin und die Tatsache, dass sie überhaupt behandelt wird
- Das Strafverfolgungsinteresse des Staates allein rechtfertigt grundsätzlich nicht den Bruch der ärztlichen Schweigepflicht (Ausnahmen nach den § 34 und § 138 StGB)



Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt in Essener Notfallambulanzen

Runder Tisch häusliche Gewalt und Essener Kliniken



Ärztliche Schweigepflicht (Blatt 3)

Schweigepflicht und Aussage in Gerichtsverfahren

Die Befugnis des Arztes/der Ärztin, in einem Gerichtsverfahren als sachverständiger Zeuge/Zeugin auszusagen, richtet sich ebenfalls nach den Grundsätzen über die Ausnahmen von der Schweigepflicht.

Der Arzt/die Ärztin hat das Recht, die Aussage zu verweigern;

→ aus seinem Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO) wird eine Pflicht, die Aussage zu verweigern, wenn die Patientin nicht eingewilligt hat und kein Fall des rechtfertigenden Notstandes vorliegt

→ Der Arzt/die Ärztin muss seiner/ihrer Zeugnispflicht jedoch nachkommen, wenn er/sie von der Schweigepflicht entbunden ist (§ 52 Abs. 2 StPO)

§ 9 Abs. 4 BO für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte

„Ärztinnen und Ärzte sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. [...]“

Kollegialer Austausch und Schweigepflicht

- Grundsätzlich gilt die Schweigepflicht auch unter KollegInnen
- Bei Weiter- / Nachbehandlung von Patientinnen gelockert
- bei ausdrücklichem Einverständnis der Patientin oder
- stillschweigendes Einverständnis der Patientin, wenn ein Informationsaustausch zur erfolgreichen Behandlung für Patienten erkennbar erforderlich ist

Kollegialer Austausch und Schweigepflicht

- Bundesweites Informationssystem für ÄrztInnen unter www.riskid.de (Projekt aus Duisburg)
- Austausch unter ÄrztInnen
- Eine Schweigepflichtverletzung ist wohl über § 34 StGB gerechtfertigt, die Rechtmäßigkeit aber unter Datenschutzgesichtspunkten noch umstritten

Rechtsschutz für Opfer

- Bei akuter Gefährdung Notruf
- Strafanzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft, meistens muss zusätzlich vom Opfer schriftlich Strafantrag gestellt werden
- Kopien der ärztlichen Dokumentation in jedem Fall hilfreich, Übermittlung an Polizei und Staatsanwaltschaft aber nur, wenn eine der Ausnahmen von der Schweigepflicht vorliegt

Quelle:

„Häusliche Gewalt und ärztliche Schweigepflicht“

Fachvortrag im Rahmen der Fachtagung „Häusliche Gewalt – Gewalt in sozialen Beziehungen“ am 27.3.2014, Haus der Ärzteschaft, Düsseldorf, Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA Ärztekammer Nordrhein



Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt in Essener Notfallambulanzen

Runder Tisch häusliche Gewalt und Essener Kliniken



Ärztliche Schweigepflicht (Blatt 4)

Ergänzung zum Kinderschutz

§ 4 Bundeskinderschutzgesetz – Verpflichtung von BerufsgeheimnisträgerInnen, bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung notwendige Schritte zur Abwendung der Gefährdung zu ergreifen und bei Bedarf mit der Kinder- und Jugendhilfe zu kooperieren.

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Schweigepflicht kann eine individuelle juristische Beratung durch die Rechtsabteilung der Ärztekammer Nordrhein eingeholt werden.

Rechtsberatung Ärztekammer Nordrhein: Bereich Rechtsberatung / Rechtsanwendung

Ressortleitung:

RA Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, Justitiar

Tel.: 0211 / 4302 2350

Email: Dr.Schulenburg@aekno.de

Sekretariat:

Ulrike Hülsmann

Tel.: 0211 / 4302 2351

Fax: 0211 / 4302 2359

Email: Huelsmann@aekno.de

